



HVBG

HVBG-Info 05/1995 vom 03.02.1995, S. 0307 - 0312, DOK 182.11/017-BSG

Zum Umfang der Sachaufklärungspflicht - Ermessen bei der Beweiserhebung - Urteilsergänzung - bewußtes Übergeben eines Beweisantrags - BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 9/94

Zum Umfang der Sachaufklärungspflicht - Ermessen bei der Beweiserhebung - Urteilsergänzung - bewußtes Übergeben eines Beweisantrags;

hier: BSG-Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 9/94 - (Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 26.08.1994 - 13 RJ 9/94 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Das Ausmaß, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, steht zwar im Ermessen des Gerichts (vgl. BSG Beschluß des Großen Senats vom 11.12.1969 - 6 S 2/68 = BSGE 30, 192, 205), es müssen jedoch alle Tatsachen ermittelt werden, die entscheidungserheblich sind. Dabei muß das Gericht von allen Ermittlungsmöglichkeiten Gebrauch machen, die zur Verfügung stehen und möglicherweise eine Aufklärung erwarten lassen (BSG aaO). Der Sachverhalt muß soweit aufgeklärt werden, daß entweder eine Tatsache als erwiesen oder eine Behauptung als widerlegt angesehen werden kann oder weitere Beweismittel, die weitere Aufklärung bringen könnten, nicht zur Verfügung stehen.
2. § 140 SGG sieht ein Urteilsergänzungsverfahren vor, soweit das Urteil einen von den Beteiligten erhobenen Anspruch übergangen hat (§ 140 SGG). Diese Norm gilt jedoch nicht für Fälle, in denen das Gericht einen Punkt bewußt ausgeklammert hat (vgl. BSG vom 29.06.1979 - 8b RK 4/79 = BSGE SozR 5310 § 6 Nr. 2). In diesen Fällen (bewußte Ausklammerung) liegt ein wesentlicher Verfahrensmangel vor (vgl. BSG vom 14.12.1967 - 2 RU 163/67). Soweit gelegentlich unter Hinweis auf Rechtsprechung des BSG, die bewußte Nichtentscheidung als eine (die Berufung nicht eröffnender) Verstoß gegen materielles Verfahrensrecht angesehen wird (so wohl Meyer-Ladewig, SGG, 5. Aufl. § 123 RdNr 6), beruht dies auf einer ungenauen Bezugnahme. Die Entscheidungen des 8. Senats des BSG vom 07.03.1958 - 8 RV 707/56 = SozR Nr. 3 zu § 123 SGG und vom 20.07.1973 - 8 RU 43/73 = SozR Nr. 15 zu § 123 SGG) wie auch die Entscheidung des 4. Senats vom 09.01.1969 - 4 RJ 91/68 = SozR Nr. 48 zu § 150 SGG betrafen insoweit lediglich den Grundsatz "ne ultra petita".